

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) vom 31. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 8), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 575) wird wie folgt geändert:

1. nach § 5 wird folgender § 5a mit folgender Überschrift eingefügt:

“§ 5a Besetzung von Vorständen und Geschäftsleitungen

(1) „Eine öffentliche Ausschreibung ist auch bei der Besetzung von Vorständen der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der Besetzung der Geschäftsleitungen von Unternehmen, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, vorzunehmen, sofern Frauen unterrepräsentiert sind.“

2. § 15 Gremien - Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Werden bei Einrichtungen nach § 1 Gremien gebildet, benennen die entsendenden Einrichtungen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer. Alle an Besetzungsverfahren von Gremien Beteiligten, auch wenn es sich dabei um gesellschaftliche Institutionen, Organisationen, Verbände und Gruppen handelt, die nicht Träger öffentlicher Verwaltung sind, haben nach Maßgabe dieses Gesetzes auf eine gleichberechtigte Teilhabe

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

von Frauen und Männern in Gremien hinzuwirken. Dürfen sie nur eine Person benennen, ist für das Mandat nach Ablauf der Amtsperiode ein Angehöriger des jeweils anderen Geschlechts zu benennen.“

3. Nach § 17 werden die §§ 18, 19 und 20 mit folgenden Überschriften neu eingefügt:

„§ 18 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 20 anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung, dass Behörden des Landes gegen Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) oder gegen Rechtsvorschriften, die auf Grund des Landesgleichstellungsgesetzes erlassen worden sind, verstoßen oder verstoßen haben. Der Verein kann darüber hinaus beim zuständigen Verwaltungsgericht bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung nach Satz 1, den Antrag stellen, die beanstandete Besetzung von Vorständen und Geschäftsleitungen vorläufig auszusetzen gemäß § 123 VwGO.“

(2) Eine Klage nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die angegriffene Maßnahme

1. den Verein nicht in seinem satzungsgemäßen Aufgabengebiet berührt,
2. auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erlassen worden ist oder
3. in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(3) Der Verein ist nur dann zur Erhebung der Klage nach Absatz 1 befugt, wenn er die zuständige Behörde zuvor schriftlich aufgefordert hat, den behaupteten Rechtsverstoß zu beseitigen und diese der Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt. Die Aufforderung muss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Verein von den Tatsachen, die den behaupteten Rechtsverstoß begründen, Kenntnis erlangt hat.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Klagen und Beschwerden von Einzelpersonen sinngemäß.“

„§ 19 Mitwirkungs- und Informationsrechte

(1) Einem nach § 20 anerkannten rechtsfähigen Verein ist Gelegenheit zur Äußerung bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter einem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften durch die für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen Behörden des Landes zu geben.

(2) Ein nach § 20 anerkannter rechtsfähiger Verein hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Gleichstellung der Geschlechter nach Maßgabe des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes.

(3) Die nach § 20 anerkannten Vereine sind verpflichtet über personenbezogene Daten und betriebliche Belange, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu wahren.“

„§ 20 Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele der Gleichstellung der Geschlechter fördert,
2. seinen Sitz im Land Berlin hat und der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich im Gebiet des Landes liegt,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem/jeder ermöglicht, der/die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen Verein mit Sitz außerhalb des Landes Berlin erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet der Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 2 Nr. 4 erfüllt.

(2) Die Anerkennung wird von der für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen Senatsverwaltung für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes Berlin.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß § 19.“

Die bisherigen §§ 18 bis 22 werden zu den §§ 21 bis 25.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Gemäß der §§ 1 - 3 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind die Einrichtungen des Landes Berlin zur aktiven Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigung verpflichtet. Zudem verlangt das Gesetz die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen von Frauen, welche vorliegen, wenn mehr Männer als Frauen als Vorgesetzte bzw. in Leitungsfunktionen beschäftigt sind.

Der § 5 Abs. 1 LGG schreibt ferner vor, dass in Bereichen oberhalb der Besoldungsgruppe A 9 bzw. der entsprechenden Vergütungsgruppen des Bundesangestelltentarifvertrages alle Stellen öffentlich auszuschreiben sind.

Trotz der dargelegten gesetzlichen Verpflichtungen der öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin und den ergänzenden Regelungen gem. § 28 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG), welches insbesondere bei Organen und Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen Ausschreibungen vorschreibt, wurden z.B. die Stellenbesetzungen im Vorstand der BVG und der BSR ohne vorherige öffentliche Ausschreibung vorgenommen. Diese Besetzungen waren somit rechtswidrig.

Trotz eindeutiger Verfassungsgrundsätze und gesetzlicher Vorgaben kommt es immer wieder zu Verstößen gegen das Landesgleichstellungsgesetz und zum in der Berliner Verfassung verankerten Gleichstellungsgrundsatz. Dies zeigt, dass hehre Verfassungsgrundsätze und Gleichstellungsgesetze allein für eine Veränderung der realen Alltagssituation nicht ausreichen.

Aus den wiederholten Verstößen gegen das Gleichstellungsrecht werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Konsequenzen gezogen. Um dem Recht künftig besser Geltung zu verschaffen, werden Bestimmungen hinsichtlich der Reichweite des LGG präzisiert. Das Instrumentarium zur Durchsetzung des LGG wird um ein Verbandsklagerecht erweitert.

Zu 1.:

Mit der Einfügung eines § 5a LGG wird klargestellt, dass bei einer Unterrepräsentation von Frauen eine Ausschreibung auch bei der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern der öffentlich-rechtlichen Anstalten vorzunehmen ist. Gleiches gilt für Geschäftsleitungen von Unternehmen, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist.

Zu 2.:

Bei der Besetzung zahlreicher Gremien haben gesellschaftliche Institutionen, Organisationen, Verbände und Gruppen, die nicht Träger öffentlicher Verwaltung sind, ein Entsendungsrecht. Die in § 15 Abs. 2 LGG vorgenommene Konkretisierung gewährleistet, dass sie dabei das Landesgleichstellungsrecht einhalten.

Zu 3.:

Mit der Verankerung eines eigenständigen Verbandsklagerechts wird ein wirksames Mittel zur Durchsetzung des Gleichstellungsrechts geschaffen.

Das Instrument der Verbandsklage ist unabhängig von persönlicher Betroffenheit und zielt auf Diskriminierungsstrukturen ab. Es knüpft nicht an den Individualanspruch einer konkreten Person, sondern an ein Diskriminierungsmuster an und entpersonalisiert so die Rechtsverfolgung.

Ein neben den Individualrechtsschutz tretendes Verbandsklagerecht lässt die autonome Entscheidung der Betroffenen, ob und wie sie selbst Rechtsansprüche geltend machen, unberührt. Gleichzeitig nimmt es ihnen aber die bisherige Alleinzuständigkeit für die Bekämpfung der Diskriminierung ab.

Berlin, den 15. Mai 2009

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Kofbinger Esser Paus
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen